

## Unfalltod durch Leichtsinn

Jürgen Betsch, Manfred Rau

Im Februar 1991 rutschte bei Montagearbeiten ein Lkw mit 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Bereich der Hinterachse vom Stempel des einzigen eingesetzten Wagenhebers und klemmte den unter dem Fahrzeug arbeitenden 42-jährigen „Monteur“ im Oberkörperbereich derart ein, daß er von der Feuerwehr nur noch tot geborgen werden konnte.

### Wie konnte es zu diesem Unfall kommen?

Der 20-jährige Sohn des Verstorbenen betrieb ein Fuhrunternehmen für den Stückgutverkehr mit einem Lkw. Da bei diesem Lkw die beiden hinteren Blattfedern ausgewechselt werden mußten und ein entsprechender Termin bei der Fachwerkstatt erst in 4 bis 5 Wochen anstand, entschloß sich der Vater, ein gelernter Speditionskaufmann und Kraftfahrer, in der „Do it yourself-Methode“ die Federn zu wechseln. Dazu stellte er tags zuvor einen hydraulischen Wagenheber zwischen Hinterachse und Rahmen, hob damit den Rahmen zur Entlastung der Feder an und baute die linke Blattfeder aus. Nachdem er dann vom befreundeten Nachbarn (einem Kfz-Sachverständigen) auf die Gefährlichkeit bei der Arbeit unter dem ungesicherten Lkw hingewiesen und von seinem Sohn aufgefordert wurde, die Arbeiten einzustellen, ließ er zunächst davon ab.

Als sein Sohn am Vormittag des Unfalltages das Haus verlassen hatte, versuchte er die neue Blattfeder zu montieren, wobei der Wagenheber offensichtlich von der Achse herunterrutschte und er in sitzender Position eingeklemmt wurde. Der Rahmen mit Aufbau fiel dabei mit ca. 1,5 Tonnen Fallgewicht etwa 80 bis 90 cm herunter, so daß nur noch ein Zwischenraum von der Fahrbahn zur Karosserie von ca. 50 cm bestand. Hierbei muß der Mann von den Bolzen der Reserveradaufhängung im Wirbelsäulenbereich des Rückens getroffen und eingequetscht worden sein. Er konnte noch um Hilfe rufen und ein Zeuge versuchte, ihn durch Anheben der Karosserie mit einem Wagenheber



**Bild 1:**  
Lastkraftwagen, zulässiges Gesamtgewicht 7,5 t, am Unfallort – öffentliches Straßenland.

**Bild 2:**  
Das neue Blattfederpaket war bereits eingelegt, als der Unfall geschah, jedoch noch nicht befestigt. Links ist ein eingeklemmter Arbeitshandschuh zu sehen.



zu befreien, was jedoch nicht gelang. Erst durch den Feuerwehreinsatz konnte der Mann mit Hilfe eines Luftkissens herausgeholt und dem Krankenhaus zugeführt werden, wo nur noch der Tod festgestellt werden konnte.

Bei den Ermittlungen zur Unfallursache wurde wieder einmal die Erkenntnis gewonnen, daß Leichtsinns und Uneinsichtigkeit zum Tode eines Menschen führten, was bei entsprechender Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Aufbocken des Fahrzeugs) vermeidbar gewesen wäre.

#### Unfallverhütungsvorschriften

Während im § 41 UVV „Fahrzeuge“ (VBG 12) das Sichern der Fahrzeuge gegen Bewegungen und im § 47 UVV „Hebebühnen“ (VBG 14) das Arbeiten an Hebebühnen geregelt ist, existiert keine spezielle Unfallverhütungsvorschrift für das Arbeiten an und unter angehobenen Fahrzeugen. Hierzu bestehen jedoch Sicherheitsregeln für die Fahrzeuginstandhaltung, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Fahrzeug - Instandhaltung, ZH 1/454, Ausgabe April 1988).

Aus dem Kapitel „Arbeiten an Fahrzeugen mit Absturzgefahr“ ergibt sich, daß an und unter angehobenen Fahrzeugen erst gearbeitet werden darf, wenn sie gegen Abrollen, Abgleiten, Umkippen oder Absinken gesichert sind. Mit Wagenhebern, Winden, Flaschenzügen oder ähnlichen Einrichtungen angehobene Fahrzeuge gelten im allgemeinen als ausreichend gesichert, wenn zum Abstützen stabile Unterstellböcke oder schubfest und kippsicher gelegte Lagerhölzer verwendet werden. Es ist darauf zu achten, daß der Boden unter der Abstützung ausreichend fest ist. Beim Radwechsel kann auf eine besondere Abstützung verzichtet werden.

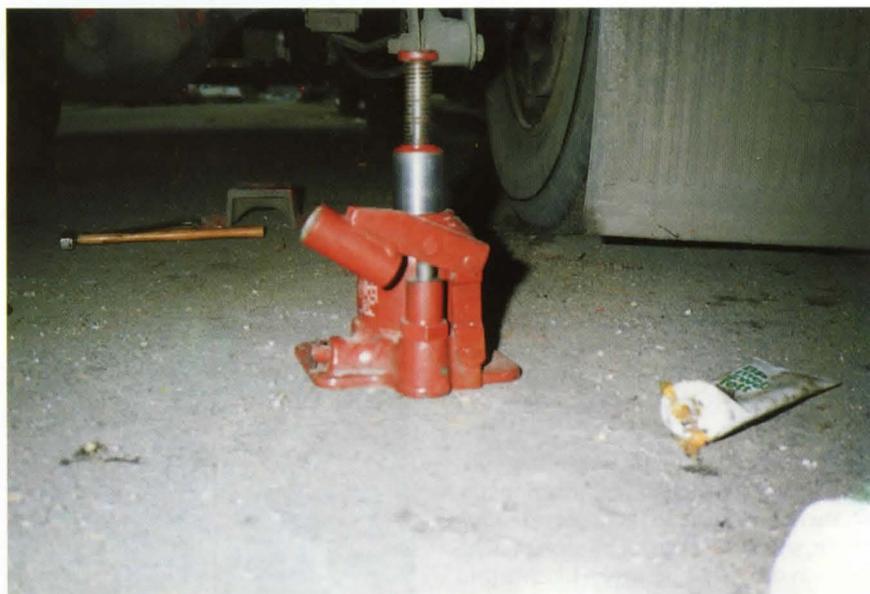
**Nun überprüfe jeder selbst, inwieweit er diese Forderungen beim Arbeiten unter einem Fahrzeug erfüllt. Auf den Spruch „es wird schon nichts passieren“ sollte man sich nicht verlassen, denn es geschehen alljährlich diverse ähnliche Unfälle, leider auch mit tödlichem Ausgang - wie in diesem Fall -, weil die Fahrzeuge teilweise überhaupt nicht oder nur unvollkommen gegen Abrollen oder Absinken gesichert werden!**

Jürgen Betsch  
Erster Kriminalhauptkommissar  
Manfred Rau  
Kriminalhauptkommissar  
Der Polizeipräsident in Berlin  
Kriminalpolizei  
Polizeidirektion 2



*Bild 3:  
Quertraversen mit den beiden Bolzen zur Aufnahme des Reserverades. Diese beiden Bolzen trafen den Mann in sitzender Position beim Herabfallen der Karosserie. Er wurde dadurch im Genickbereich bzw. darunterliegendem Wirbelsäulenbereich getroffen.*

*Bild 4:  
Der benutzte hydraulische Wagenheber wurde unter dem Fahrzeug vorgefunden.*



**RISKIERE NICHT DEIN LEBEN,  
BEACHT E DIE SICHERHEITSREGELN!**